

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3825
Urteil Nr. 38/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Woluwe-Saint-Pierre.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. November 2005 in Sachen S. Sartillo gegen die Vereinigung der Miteigentümer der in 1150 Brüssel, avenue Vandendriessche 51, gelegenen Immobilie und gegen die Gérance immobilière et technique (GERITEC) AG, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Woluwe-Saint-Pierre folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches insofern, als er ein kontradiktorisches Verfahren vorsieht angesichts einer Partei, die nicht auf der Sitzung erscheint, auf die die Rechtssache anberaumt oder vertagt wurde, und zwar lediglich wegen der Tatsache, dass diese Partei gemäß Artikel 728 oder 729 des Gerichtsgesetzbuches erschienen ist und Schlussanträge hinterlegt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dieser Partei und anderen Prozessparteien, die ebenfalls Verfahrensakten hinterlegt haben und nicht auf der Sitzung erschienen sind, auf die die Rechtssache anberaumt oder vertagt wurde, gegen die aber nur ein Versäumnisurteil ausgesprochen werden kann, etwa dem Beklagten, der nicht auf der Einleitungssitzung erschienen wäre? ».

Am 20. Dezember 2005 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern das Verfahren als kontradiktorisch gelte in Bezug auf die in dieser Bestimmung erwähnte Partei, die auf der Einleitungssitzung erschienen sei und Schlussanträge hinterlegt habe, jedoch nicht auf der Sitzung für die Plädoyers erschienen sei, während in Bezug auf andere Parteien, insbesondere diejenigen, die ebenfalls Schlussanträge hinterlegt hätten, aber weder auf der Einleitungssitzung, noch auf der Sitzung für die Plädoyers erschienen seien, ein Versäumnisurteil beantragt werden könne, gegen das Einspruch eingelegt werden könne.

B.2. Artikel 804 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn eine der Parteien nicht auf der Sitzung erscheint, auf die die Rechtssache anberaumt oder vertagt wurde, kann gegen sie ein Versäumnisurteil beantragt werden.

Wenn hingegen eine der Parteien gemäß den Artikeln 728 oder 729 erschienen ist und bei der Kanzlei oder auf der Sitzung Schlussanträge hinterlegt hat, ist das Verfahren in Bezug auf sie kontradiktorisch ».

B.3. In seinem Urteil Nr. 206/2004 vom 21. Dezember 2004 hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

Das besagte Urteil beruht auf folgenden Entscheidungsgründen:

« B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage erwähnten Parteien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Maß, in dem die Parteien tatsächlich vor dem Richter erschienen sind und ihre Argumente vorgetragen haben oder haben vortragen können. Die Maßnahme dient einem rechtmäßigen Ziel, nämlich zu vermeiden, dass die Abwesenheit auf der Sitzung für die Plädoyers ein Recht auf Einspruch entstehen lässt und es somit ermöglicht, Verzögerungsverfahren zu führen, und sie ist sachdienlich zum Erreichen dieses Ziels.

Die Maßnahme ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig zu diesem Ziel. Im Gegensatz zu der Partei, die in keiner Weise im Verfahren erschienen ist, ist die in Artikel 804 Absatz 2 erwähnte Partei auf der Einleitungssitzung erschienen und hat sie Schlussanträge hinterlegt. Da der Richter verpflichtet ist, diese zu beantworten, ist die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens hinlänglich gewährleistet. Man kann daher nicht vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Verteidigungsrechte dieser Partei bedroht wären oder dass sie in der Ausübung der Rechte, die Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert, diskriminiert würde ».

B.4. Aus den im obenerwähnten Urteil Nr. 206/2004 genannten Gründen ist Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches insofern, als er das Verfahren angesichts der nicht auf der Sitzung für die Plädoyers erschienenen Partei, die aber auf der Einleitungssitzung erschienen ist und Schlussanträge hinterlegt hat, kontradiktorisch macht, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Daraus, dass der Gesetzgeber das verkündete Urteil angesichts einer Partei, die weder auf der Sitzung für die Plädoyers, noch auf der Einleitungssitzung erschienen ist, obwohl sie auch Schlussanträge hinterlegt hat, nicht auch kontradiktorisch gemacht hat, lässt sich nicht schließen, dass die Partei, die sich in jener Situation befindet, auf die sich Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, das Opfer einer Diskriminierung wäre.

B.5. Der Gesetzgeber konnte nämlich davon ausgehen, dass, abgesehen von der Hinterlegung von Schlussanträgen, die gewährleistet, dass die Partei ihre Argumente hat vorbringen können, die Anwesenheit dieser Partei auf der Einleitungssitzung garantiert, dass sie ausreichend über das laufende Verfahren informiert war, was auf die Partei, die weder auf der Einleitungssitzung, noch auf der Sitzung für die Plädoyers erschienen ist, nicht immer zutrifft. Es könnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass das vom Gesetzgeber verwendete Unterscheidungskriterium, welches zwei Elemente berücksichtigt, und zwar die Anwesenheit auf der Einleitungssitzung und die Hinterlegung von Schlussanträgen, nicht sachdienlich wäre angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme, welches in dem in B.3 angeführten Urteil Nr. 206/2004 in Erinnerung gerufen wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior